



KUNDEN- UND LIEFERANTENINFORMATION

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER REACH-VERORDNUNG

Revision 3, März 2011, 4 Seiten

Vorbemerkung

Diese Kunden- und Lieferanteninformation wurde vom Verantwortlichen zur Umsetzung der REACH-Verordnung sowie vom Bereich Marketing der Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke erstellt. Sie will Anwender der von der Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke und von deren verbundenen Unternehmen, der ROGESA Roheisengesellschaft Saar mbH, der ZKS Zentralkokerei Saar GmbH und der MSG Mineralstoffgesellschaft Saar mbH hergestellten und in Verkehr gebrachten Produkte über Grundzüge der REACH-Verordnung sowie die Anwendung bei obigen Unternehmen informieren.

REACH

Zum 01. Juni 2007 ist die neue europäische Chemikalienverordnung REACH (**R**egistration, **E**valuation, **A**uthorisation and **R**estriction of **C**hemicals) in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wird angestrebt, alle sich auf dem europäischen Markt befindlichen Stoffe einer Registrierung und Kontrolle bei und durch eine zentrale Chemikalienagentur mit Sitz in Helsinki zu unterziehen. Dabei umfasst REACH grundsätzlich alle Stoffe, die in der EU hergestellt, in die EU importiert oder dort angewendet werden, egal ob sie gefährliche Eigenschaften aufweisen oder nicht. Ausgenommen sind nur einige wenige Stoffe mit anderen spezialgesetzlichen Regelungen.

Metalle und Metalllegierungen und damit auch Stähle sowie Schlackenstoffe und andere Nebenprodukte der Koks-, Eisen- und Stahlerzeugung fallen unter die Regelungen der REACH-Verordnung.

Die REACH-Verordnung richtet sich nicht nur an Hersteller und Importeure von Stoffen. Auch Verwender müssen als „nachgeschaltete Anwender“ im Sinne der Verordnung sicherstellen, dass ihre Anwendung bei der Stoffregistrierung berücksichtigt wird.

GRUNDELEMENTE

Das REACH-System besteht aus drei Grundelementen:

1. **Registrierung (Registration):** Alle Stoffe, die in einer Jahresmenge von mehr als einer Tonne hergestellt oder in die EU importiert werden, unterliegen der Registrierungspflicht. Diese Pflicht besteht für alle Unternehmen mit Sitz in der EU, die einen solchen Stoff in einer Größenordnung von mehr als einer Tonne pro Jahr herstellen oder importieren. Für die Registrierung muss bei der Europäischen Agentur für chemische Stoffe ein Registrierungsdossier angelegt werden. Das im Registrierungsdossier hinterlegte technische Dossier macht Angaben über die Eigenschaften des betreffenden Stoffes sowie über den sicheren Umgang mit ihm. Eine Registrierungsnummer wird vergeben.

Oberhalb einer Jahrestonnage von 10 t muss ein Stoffsicherheitsbericht vorliegen, der konkrete Risikomanagementmaßnahmen für die verschiedenen Anwendungen, in denen der Stoff eingesetzt wird, beschreibt.

Stoffe die nicht registriert sind, dürfen unter obigen Voraussetzungen weder hergestellt noch vermarktet werden. Für Stoffe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der REACH-Verordnung schon hergestellt und vermarktet werden, gelten bestimmte Übergangsfristen der Registrierung, sofern eine Vorregistrierung bis zum 01.12.2008 erfolgt ist.



2. **Bewertung (Evaluation):** Durch die Bewertung soll die Überprüfung der Registrierungs dossiers sichergestellt werden. Bei der Dossierevaluierung wird eine stichprobenhafte inhaltliche Überprüfung der eingereichten Dossiers durchgeführt. Bei der Stoffevaluierung werden im Falle eines Verdachts auf ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder Umwelt einzelne Stoffe überprüft.
3. **Zulassung (Authorisation):** Der Zulassungspflicht unterliegen nur Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften, d.h. Stoffe die als krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungshemmend oder persistent bzw. bioakkumulierbar mit hochtoxischen Eigenschaften eingestuft sind. Die Notwendigkeit des Zulassungsverfahrens ist unabhängig von der Überschreitung einer definierten Mindestmenge. Anhang XIV der REACH-Verordnung fasst die Stoffe zusammen, die einem Zulassungsverfahren unterstellt werden. Die ersten zulassungspflichtigen Stoffe wurden 2009 bekannt gegeben. Nach heutigem Kenntnisstand ist zu vermuten, dass Produkte der Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke bzw. verbundenen Unternehmen davon nicht betroffen sein werden.

Nachgeschalteter Anwender

Die REACH-Verordnung definiert Anwender von Stoffen als „nachgeschaltete Anwender“. Alle Unternehmen mit Sitz in der EU, die Stoffe oder Zubereitungen daraus im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden, sind in diesem Sinne nachgeschaltete Anwender. Händler gelten dabei nicht als „nachgeschaltete Anwender“ (siehe aber nächsten Absatz). Wichtig ist auch die Abgrenzung zum Importeur. Importiert ein Anwender einen Stoff selbst aus einem Land außerhalb der EU, so gelten für ihn bezüglich dieses Stoffes die Pflichten eines Importeurs im Sinne der REACH-Verordnung und nicht die eines nachgeschalteten Anwenders. Das Einbeziehen der gesamten Absatzkette eines Stoffes hat zum Ziel, ein umfassendes Risikomanagementsystem über den gesamten Lebenszyklus eines Stoffes zu etablieren.

Nachgeschaltete Anwender müssen keine eigene Registrierung oder Vorregistrierung des Stoffes durchführen. Sie haben jedoch die Pflicht, die von ihrem Lieferanten erhaltenen Informationen dahingehend zu überprüfen, ob die von ihm beabsichtigte Verwendung des betreffenden Stoffes mit der durch den Hersteller oder Importeur erreichten Registrierung abgedeckt ist. Ist dies nicht der Fall, so muss im Falle eines gefährlichen Stoffes dafür ein Stoffsicherheitsbericht erstellt und vorgehalten werden.

Kommunikation entlang der Lieferkette

Damit definiert die REACH-Verordnung bestimmte Pflichten zum Informationsaustausch entlang der Lieferantenkette und zwar sowohl in der Richtung vom Lieferanten zum Abnehmer als auch vom Abnehmer zum Lieferanten.

In der Kommunikation vom Lieferanten zum Abnehmer erstellt der Lieferant ein Sicherheitsdatenblatt, sofern es sich bei dem betreffenden Stoff um einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung handelt. Dieses muss zum Abnehmer kommuniziert werden. Bei Stoffen, die einer Registrierung unterliegen, sind darin die Registrierungsnummer, Verwendungs- und Expositionsszenarien sowie Hilfestellungen zum Risikomanagement gegeben. Erfüllt ein Stoff nicht die Kriterien für eine Einstufung als gefährlich, werden trotzdem bestimmte Mindestinformationen kommuniziert.

In der Kommunikation eines Abnehmers zu einem unmittelbar vorgeschalteten Lieferanten (was auch ein Händler sein kann) muss der Abnehmer dem Lieferanten weitere Informationen zu Anwendung und Verarbeitung, die über die im Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Risikomanagementmaßnahmen hinausgehen bzw. diese in Frage stellen können, mitteilen. Ferner müssen neue Informationen über gefährliche Eigenschaften unabhängig von der betroffenen Verwendung übermittelt werden.

Händler sind in der Lieferkette zur Informationsweitergabe in beide Richtungen verpflichtet.



Sicherheitsdatenblatt

Nach der REACH-Verordnung gilt die Pflicht zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes für alle Stoffe, die die Kriterien für eine Einstufung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen erfüllen, unabhängig von der Mengenschwelle von einer Tonne im Jahr. Sicherheitsdatenblätter müssen auch für persistente, bioakkumulierende und toxische Stoffe sowie Stoffe auf der Kandidatenliste für die Notwendigkeit einer Zulassung erstellt werden. Bei gefährlichen Stoffen müssen Expositionsszenarien erstellt werden, die beschreiben, wie mit dem betreffenden Stoff umgegangen werden sollte. Diese werden als Anlage zum Sicherheitsdatenblatt geführt und an den nachgeschalteten Anwender kommuniziert. Weitere sachliche Änderungen zum Aufbau von Sicherheitsdatenblättern sind zu berücksichtigen.

Sofern die obigen Voraussetzungen dies notwendig machen, liegen entsprechende Sicherheitsdatenblätter bei Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke bzw. verbundenen Unternehmen vor.

Umsetzung bei Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke und verbundenen Unternehmen

Für Schlacken haben die Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke und ROGESA Roheisengesellschaft Saar mbH eine Registrierung bei der europäischen Behörde EChA durchgeführt. Selbiges gilt für andere Nebenprodukte durch das verbundene Unternehmen ZKS Zentralkokerei Saar GmbH. Die von Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke hergestellten Stähle werden von REACH als Erzeugnis betrachtet und können somit nicht registriert werden. Für sämtliche im Stahl enthaltenen und registrierungspflichtigen Stoffe sorgt die Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke durch geeignete organisatorische Maßnahmen dafür, dass nur registrierte Stoffe eingesetzt werden.

Im Rahmen der Registrierungen wurden die Anwendungen unserer Kunden in die allgemeine Verwendungs- und Expositionskategorien der jeweiligen Stoffe eingearbeitet.

Die Erzeugnisse der Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke bzw. verbundenen Unternehmen enthalten keine Stoffe der Kandidatenliste der zulassungspflichtigen Stoffe gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH") (s. Internetadresse der Europäischen Chemikalienagentur (EChA) <http://echa.europa.eu/>), über 0,1 Massen%. Sollte einer unserer Einsatzstoffe in die Kandidatenliste aufgenommen werden, werden wir unsere Kunden binnen 45 Tagen darüber informieren.

Im Rahmen europäischer Arbeitsgruppen werden die für die notwendige Kommunikation innerhalb der Lieferkette erforderlichen Informationen über Stoffe und Zubereitungen zusammengestellt und in Form von

- Sicherheitsinformationen nach Artikel 32 oder
 - Sicherheitsdatenblätter nach Artikel 31 und Anhang II für Gefahrstoffe
- unseren Kunden dann unverzüglich zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen

Diese Kunden- und Lieferantinformation setzt sich zum Ziel, einen kurzen, rudimentären Überblick über die REACH-Verordnung für Ansprechpartner zu geben, die bisher mit dieser Verordnung nicht in Kontakt gekommen sind. Damit erhebt diese Information keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Richtigkeit der hier gemachten Angaben kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Gewährleistung übernommen werden.



Für eine tiefer gehende Information empfehlen wir Ihnen die folgenden Internetseiten:

- <http://reach.bdi.info>: Informationsplattform des BDI
- <http://ecrb.irc.it./REACH/>: Internetseite des European Chemicals Bureau
- <http://www.reach-info.de>: Informationsplattform des Umweltbundesamtes
- <http://www.reach-helpdesk.de>: Nationales Reach Helpdesk der Bundesagentur für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
- <http://www.reach-net.com>: Wissensdatenbank des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit verschiedenen Wirtschaftsorganisationen

Für weitere Informationen, insbesondere zu der Implementierung der REACH-Verordnung bei der Aktien-Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke, der ROGESA Roheisengesellschaft Saar mbH, der ZKS Zentralkokerei Saar GmbH, und der MSG Mineralstoffgesellschaft Saar mbH stehen wir Ihnen unter der E-mail-Adresse reachkontakt@dillinger.biz zur Verfügung.

Revision 3
Dillingen, März 2011
Direktion Produktionsbetrieb und Marketing
reachkontakt@dillinger.biz
www.dillinger.de